Satzung des MTV Ilten von 1896 e. V.



Allgemeines / Einleitung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Männerturnverein Ilten von 1896 e.V.".
- 2. Die Farben des Vereins sind blau weiß.
- 3. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- 4. Er hat seinen Sitz in Sehnde-Ilten und wurde gegründet am 01.11.1896.
- 5. Er ist in das Vereinsregister Nr. VR 130083 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- 6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3. Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand (§ 10 der Satzung) kann eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3. Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an.
- 4. Der erweiterte Vorstand entscheidet ohne Begründung über einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber allen Organen des Vereins schriftliche Anträge zu stellen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen (§ 11 1.) des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 4. Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- 5. Jedes aktive Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober und schuldhafter Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Als Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches, unsoziales Verhalten gegenüber anderen Personen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 4. Mitglieder, die mit mindestens 3 Monatsbeiträgen im Rückstand sind und die Zahlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachholen, können durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Vereinsausschluss wegen Beitragsrückstand ist kein Einspruch zulässig.
- Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und Umlagen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Den Abteilungen bleibt es vorbehalten, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen zu erheben. Deren Höhe und Fälligkeiten werden von den Mitgliedern der Abteilung durch gesonderten Beschluss festgelegt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

Organe / Aufgaben

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn dem Vorstand die E-Mail-Adresse des Mitgliedes bekannt ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist auch durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse und/oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresbericht des Vorstandes.
 - Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - Neuwahl des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - Anträge / Sonstiges.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Antrag eines Mitglieds bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch einen Versammlungsleiter wählen.
- 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht selbst Mitglied des Vereins sind.
- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen, die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 1. Schriftführer
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen seiner Mitglieder (§4) gewählt.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte weiter bis zu einer Neuwahl.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- Beschlüsse des Vorstandes sollen möglichst im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand (§ 12) gefasst werden. Beschließt der Vorstand i. S. d. § 10 alleine, sind seine Beschlüsse zu Beweiszwecken zu protokollieren und dem erweiterten Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter in jedem Falle der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- 4. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, die Sitzung des erweiterten Vorstands bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 5. er 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende den 1. und 2. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- Der 1. Schatzmeister ist für die Wirtschaftsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplans und seine Ausführung und die Rechnungslegung verantwortlich.

- 7. Der 1. Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- 8. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9. Der Vorstand unterrichtet den erweiterten Vorstand mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand im Sinne von § 10,
 - dem 1. und 2. Kassierer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem 2. Schatzmeister,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Sozialwart.
 - den Abteilungsleitern
 - dem Platzwart
- 2. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 3. Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen seiner Mitglieder (§4) gewählt.
- 4. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.
- 5. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal im Geschäftsjahr.
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.
- 7. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Abstimmung des gesamten Sportbetriebes und Folgendes im Einzelnen:
 - Der 1. Kassierer zieht die Beiträge ein und führt die Kassen- und Mitgliedsbücher nach Maßgabe der Kassenordnung.
 - Der Sozialwart steht sportunfallverletzten Mitgliedern und deren Angehörigen helfend und beratend zur Seite. Er führt die Unfallakten und erledigt den erforderlichen Unfallschriftverkehr. Er bearbeitet die Versicherungsangelegenheiten des Vereins.
 - Der Jugendleiter betreut alle Jugendlichen und vertritt ihre Interessen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister und vertritt ihn.
 - Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer und vertritt ihn.
 - Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer und vertritt ihn.
 - Der Platzwart sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportplätze.
- 8. Von jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzustellen ist.

§ 13 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; seine Verhandlungen sind vertraulich.
- 2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden,
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, von denen der Ehrenrat Kenntnis erhält oder bei denen er angerufen wird,
 - Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 3. der Satzung.
 - Ein mögliches Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
 - Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 4. Die Vereinsmitglieder haben einer Ladung des Ehrenrates persönlich Folge zu leisten. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Abteilungsregelungen

§ 14 Abteilungen

- 1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- 2. Die Abteilungen regeln ihre organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- 3. Über die Gründung von Abteilungen entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Geschäftsordnungen zu geben, die im Einklang mit der Satzung des MTV Ilten stehen müssen.
- 5. Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- Die Abteilungsversammlung muss einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter aus den Reihen seiner Mitglieder (§4) wählen. Die Wahl zusätzlicher Mitglieder ist den Abteilungen freigestellt.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Abteilungsleiter, bzw. Stellvertreter.
- 8. Die nach Abs. 6. Vertretungsberechtigten sind besondere Vertreter des Vereins i. S. d. § 30 BGB. Ihre Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die Führung der Abteilungsgeschäfte, insbesondere die Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes, auch dann, wenn hierdurch finanzielle Verpflichtungen des Vereins in Form von Gebühren und Beiträgen ursächlich begründet werden.
- 9. Zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen des Vereins sind die besonderen Vertreter nur im Rahmen des den Abteilungen vom Vorstand eingeräumten Budgets befugt.

Sonstiges

§ 15 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen als Kassenprüfer.
- 2. Diese dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands oder eines Abteilungsvorstandes sein.
- 3. Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein.
- 4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsicht in alle angeforderten Finanzunterlagen zu gewährleisten.
- 5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Durchführung der Satzung Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) erlassen. Die Ordnungen werden auf den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 17 Haftung des Vereins und der ehrenamtlich Tätigen

- Für die aus dem Sportbetrieb oder bei Veranstaltungen eintretenden Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Ebenso wird für Sachverluste keine Haftung übernommen.
- 2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Datenverarbeitung im Verein

- 1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutz-gesetzes speichern, verändern und löschen.
- 2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3. Der Vorstand darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- 4. An im Verein angestellte und ehrenamtlich tätige Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten

Mitglieder übermittelt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Auflösungs-/Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen oder der Verlust auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- 2. Der Verein besteht, solange ihm mindestens noch eine Abteilung angehört.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmenden Beschluss zweier aufeinander folgender Mitgliederversammlungen erfolgen. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden, § 9 9. gilt entsprechend. Die Einladungen dazu haben gesondert zu erfolgen und den Hinweis auf den Auflösungsbeschluss der vorausgegangenen Versammlung zu enthalten.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Niedersachsen e. V. Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat (§ 2).

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- 2. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 3. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4. Diese Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht Hildesheim in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vorstand

Reiner Ahnert

1. Vorsitzender

Bernd Dobbrick 2. Vorsitzender